K 108 - A.13-18-0042.01 - I 73 Bad Kreuznach, den . Mai 2022

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 108, Ausbau der OD Halsenbach (2. Bauabschnitt)**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, im Auftrag des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis, die Kreisstraße 108 (K 108) in der Ortsdurchfahrt Halsenbach auszubauen. Die Ausbaulänge beträgt ca. 637 m.

Der Ausbau der K 108 beginnt am Knotenpunkt K 108/ K 096 und erstreckt sich über das gesamte Industriegebiet.

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Ausbau der K 108 auf eine Fahrbahnbreite von ca. 7,00 m und einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von ca. 2,00 m. Des Weiteren wird die K 108 verkehrsgerecht an die K 96 angeschlossen und mit einem Tropfen als Querungshilfe ausgestattet. Der Knotenpunkt K 108/ „Am Eichelgärtchen“ wird ebenfalls verkehrsgerecht umgebaut. Im Bereich der Bushaltestelle wird eine Querungshilfe für Fußgänger angelegt. Die Bushaltestellen selbst werden mit Buskapsteinen für ein barrierefreies Ein- und Aussteigen sowie Wartehäusern ausgestattet. Darüber hinaus sind im weiteren Verlauf der K 108 auf der rechten Fahrbahnseite drei Parkbuchten mit insgesamt ca. 10 PKW-Stellplätzen vorgesehen.

Die Bordanlage der Gehwege wird an den Querungsstellen für Fußgänger barrierefrei abgesenkt. Zudem sind taktile Leitelemente vorgesehen. Um das Ortsbild gestalterisch aufzuwerten sind im Ausbaubereich verschiedene Baumpflanzungen geplant.

Vorhandene Grundstückszufahrten werden in Lage und Höhe in erforderlichem Umfang an die neue Situation angepasst sowie einmündende Straßen und Wege verkehrsgerecht angeschlossen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die örtliche Kanalisation.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 26.04.21 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, M.: 1:10.000

3) Lagepläne, M.: 1:250

4) Höhenpläne, M.: 1:250/50

5) Grunderwerb, M.: 1:250

6) Kostenberechnung

7) Straßenquerschnitte, M.: 1:25

8) Sonstige Pläne und Unterlagen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Halsenbach
2. Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
3. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
6. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Mainz
10. Rhein-Eifel-Mosel GmbH,Brohl-Lützing (nachrichtlich)
11. Zickenheiner GmbH, Koblenz (nachrichtlich)
12. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
13. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz
14. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
15. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
16. Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein
17. Zweckverband Rhein-Hunsrück-Wasser
18. Creos Deutschland GmbH, Homburg
19. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
20. Kabel Deutschland, Trier

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 29.04.21/ 29.06.21. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

 Mit folgenden Eigentümern wurde im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Sonderabsprachen getroffen, die im Rahmen der Ausführungen zu beachten sind (siehe **Anlage 1**):

 **III/1.** Harry Brodt (GE-Nr. 1.1.1, 1.1.2, 1.2.3)

 Gemarkung Halsenbach, Flur 6, Flurstück-Nr. 150/2

 Mit der Rodung der Gehölze ist Herr Brodt einverstanden. Die bestehende Zufahrt zu dem Grundstück wird um ca. 10 m in Richtung Ortstafel verschoben, verbreitert und gepflastert (siehe Bauplanausschnitt).

**III/2.** Martin Wunderlich (GE-Nr. 1.2.1, 1.2.2)

 Gemarkung Halsenbach, Flur 7, Flurstück-Nr. 27/4

 Die Mulde entlang des Grundstückes ist anzugleichen.

**III/3.** Manfred Preuß

 Gemarkung Halsenbach, Flur 6, Flurstück-Nr. 150/1

 Das vor dem Haus befindliche Pflanzbeet (inkl. Bepflanzung und Wurzelstock) mit einer Größe von ca. 4 m² ist zu entfernen. Die Flächen sind zu pflastern.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
 gen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

* Westnetz GmbH
* Deutsche Telekom Technik GmbH
* Zweckverband Rhein-Hunsrück Wasser
* Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Verbandsgemeindeverwaltung hat - auch im Namen der Verbandsgemeindewerke und der Ortsgemeinde Halsenbach - mit Schreiben vom 29.04.21 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 3.1**).

Demnach hat die Ortsgemeinde Halsenbach in ihrer Gemeinderatssitzung am 20.05.21 der Planung zugestimmt. Eine Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstückes zur Herstellung einer Streuobstwiese als landespflegerische Ersatzmaßnahme findet nicht statt. Stattdessen erklärt sich die Ortsgemeinde bereit, die Landespflegefläche künftig zu unterhalten. Die Sicherung erfolgt durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch.

 Bezüglich der Hinweise auf mögliche Kampfmittelfunde, teilt die Verbandsgemeinde nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde mit, dass im angrenzenden Waldbereich sowie in der Ortslage Halsenbach Granatsplitter gefunden wurden.

 Die Anliegen der Verbandsgemeindeverwaltung bezüglich der Entwässerungsrinnen im Bereich der Zufahrten, Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsleitungen wurden geprüft. Hier erfolgt im Zuge der Bauvorbereitung eine weitere Beteiligung und Abstimmung mit der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung und den jeweiligen Versorgungsträgern (siehe **Anlage 3.2**).

Der nachträglichen Planungsänderung im Knotenpunktbereich K 108/ K 96 (Wegfall des Rad- und komb. Rad-/Gehweges) wurde mit Schreiben vom 03.02.22 zugestimmt (siehe **Anlage 3.3**).

 Mit der Ortsgemeinde wurde mit Datum vom 13.04.22/ 09.05.22 die nach den OD- Richtlinien erforderliche Ausbauvereinbarung geschlossen. Die darin getroffenen Regelungen sind im Rahmen der Bauausführung und -abrechnung zu berücksichtigen.

**IV/3.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 11.06.21 ihr grundsätzliches Einvernehmen erteilt (siehe **Anlage 4**).

**IV/4.** Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 21.05.21 ihre Stellungnahmen abgegeben (siehe **Anlage 5.1**).

 Die untere Verkehrsbehörde hat Bedenken hinsichtlich der Fahrradschutzstreifen geäußert. Es handelt sich hierbei allerdings um eine verkehrsrechtliche Angelegenheit für die zu gegebener Zeit von der zuständigen Verkehrsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein) ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden muss. Der Besprechungsvermerk und der diesbezügliche Schriftverkehr sind als **Anlage 5.2** beigefügt.

**IV/5** Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 18.05.21 mitgeteilt, dass sich im Bereich der Baumaßnahme ein HFP 5811900014 befindet. Sofern der Punkt vom Ausbau betroffen ist, ist die Festpunktgefährdung per Mail an: festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de zu melden (siehe **Anlage 6**).

**IV/6.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz hat mit Schreiben vom 10.05.21 mitgeteilt, dass sich bei Bau-km 0+610 Grabhügel befinden, die von der K 108 durchschnitten werden. Die GDKE ist daher im Zuge der Bauvorbereitung weiter am Verfahren zu beteiligen und über die Erdarbeiten frühzeitig zu informieren (siehe **Anlage 7**).

**IV/7.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis (Frau Neumann) für die Beauftragung der Schlussvermessung anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 20 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Simmern, SM Kastellaun

 Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok

3) I 30, II/ PM I, II A/ PM I A, II 10, III, IV, I 70, I 71a/ I 81a, zur Kts.

4) IV 50, zur Kts hinsichtlich Punkt IV/4.

5) I 62 zur Kenntnis (Flistra Neo)

6) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**7) WV bei I 73**